

**78. Tarifvertrag  
zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages  
vom 31. Januar 2003**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des BAT**

Der Bundes-Angestellentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro vom 30. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In § 27 Abschn. A Fassung für die Bereiche des Bundes und der TdL wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Anstelle der Grundvergütung aus der Lebensaltersstufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe gezahlt.

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe.“

- b) In § 27 Abschn. A Fassung für den Bereich der VKA wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.“

- c) In § 27 Abschn. B wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit gerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Mona-

ten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „am 15.“ durch die Worte „am letzten Tag“ ersetzt.
  - b) Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 3 angefügt:

„3. Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.“
4. § 47 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 7 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Gründen" das Komma durch das Wort "oder" ersetzt sowie die Worte "oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz" gestrichen.
  - b) In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 wird Buchstabe a unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
5. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag ( § 36 Abs. 1) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“
6. Nr. 4 SR 2 b wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit –“
  - b) Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
7. Nr. 4 a SR 2 e I wird gestrichen.
8. Nr. 3 a SR 2 f wird gestrichen.
9. Nr. 4 Abs. 4 SR 2 k wird gestrichen.
10. In Nr. 3 SR 2 I I werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Worte „15 a,“ gestrichen.
11. Nr. 2 SR 2 I II wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit –“
  - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Absatz 2 werden gestrichen.
  - c) In der Protokollerklärung zu Absatz 1 werden die Worte „zu Absatz 1“ gestrichen.

12. In Nr. 2 SR 2 x werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Worte „15 a,“ gestrichen.
13. Nr. 4 SR 2 y wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

## § 2

### **In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003